Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Statistik BFS
Abteilung Gesundheit und Soziales

Nr. 140093
Typ P

Ref. 622.120-1

Vertrag über die periodische Lieferung von Einzeldaten (mit Bezeichnung der juristischen Person respektive ohne Personenbezeichnung) im Inland

zwischen der

Schweizerischen Eidgenossenschaft

(im folgenden ***„Datenlieferantin"***)

vertreten durch

das Bundesamt für Statistik (BFS), Espace de l'Europe 10, 2010 Neuchâtel

und dem

Nationalen Verein für Qualitätsentwicklung in Spitälern und Kliniken (ANQ)

Petra Busch, Geschäftsführerin
Thunstrasse 17, 3000 Bern 6
(im folgenden ***„Datenempfänger"***)

betreffend

Jährliche Lieferung aus der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser von nominativen Daten pro Leistungserbringer mit Einverständniserklärung der Betriebe respektive von anonymen Daten ohne Personenbezeichnung ab den Daten 2010 (ohne Identifikation der natürlichen Personen)

1 Ausgangslage und Erläuterungen zur Fortsetzung der Datenlieferungen

Unter dem Namen „Nationaler Verein für Qualitätsentwicklung in Spitälern und Kliniken" ANQ (ANQ = Association nationale de la qualité) besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern. Der Verein ist aus dem Zusammenschluss der nationalen Gesellschaft für Qualitätssicherung KIQ und dem Interkantonalen Verein für Qualitätssicherung und -förderung IVQ entstanden. Die Mitglieder des Vereins ANQ sind der Spitalverband H+, die Kantone, santésuisse und die Eidgenössischen Sozialversicherer.

Im Rahmen seiner Mission zur Messung der Qualität in den Spitälern will der ANQ Daten des BFS aus der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser zur Bildung von Qualitätsindikatoren verwenden. Der Projektbeschrieb und die aus der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser benötigten Daten sind im Anhang 2 aufgeführt.

Es dürfen nur nominative Daten von Spitälern an den ANQ abgegeben werden, von denen das BFS eine schriftliche Zustimmung erhalten hat.

Mit dem vorliegenden Vertrag wird die Weitergabe der Daten für statistische Zwecke, Forschung oder Planung vom BFS an den Datenempfänger geregelt. Er enthält die Inhalte der beiden Datenlieferungsverträge Nr. 12041 und Nr. 12102 und löst diese beiden Verträge ab. Die Verträge Nr. 12041 und Nr. 12102 verlieren ihre Gültigkeit, sobald der vorliegende Vertrag Nr. 140093 von beiden Seiten unterzeichnet wurde. Die Zusammenlegung der beiden Verträge Nr. 12041 und Nr. 12102 ermöglicht dem BFS, alle Daten in einer einzigen Datenlieferung an den ANQ zu übermitteln. Diese Datenlieferung umfasst:

- einerseits nominative Daten (mit Identifikation der juristischen Person) von Betrieben, die eine schriftliche Zustimmung abgegeben haben;
- anderseits alle Fälle ohne schriftliche Zustimmung der Betriebe, dies jedoch ohne Identifikation der juristischen Person (anonymisierte Betriebe).

2 Rechtsgrundlage der Datenlieferung

Gemäss Art. 19 Abs. 2 des Bundesstatistikgesetzes vom 9. Oktober 1992 (BStatG)[1] und Art. 9 der Verordnung über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes (ErhebV) vom 30. Juni 1993[2] sowie Art. 22 des Datenschutzgesetzes (DSG) vom 19. Juni 1992[3] dürfen Personendaten für nicht personenbezogene Zwecke (wie Statistik, Forschung, Planung) einer Drittperson namentlich unter folgenden Bedingungen bekannt gegeben werden:

- die Drittperson gewährleistet die Einhaltung des Statistikgeheimnisses und der Datenschutzbestimmungen[4],
- die Daten sind anonymisiert,
- die gelieferten Daten werden ohne Zustimmung der Datenlieferantin nicht weiter gegeben und
- im Falle der Veröffentlichung von Ergebnissen ist kein Rückschluss auf die betroffenen Personen möglich.

3 Gegenstand und Umfang der Datenlieferung

[1] Die Datenlieferantin stellt dem Datenempfänger Einzeldaten (mit Bezeichnung der juristischen Person - für den Fall, dass das BFS im Besitz von Einverständniserklärungen der Betriebe ist - respektive ohne Personenbezeichnung, wenn keine Einverständniserklärungen der Betriebe vorliegen) - aus der Medizinischen Statistik der

1 SR 431.01.
2 SR 431.012.1.
3 SR 235.1.
4 Art. 14 BStatG.

Krankenhäuser mit den im Anhang 2 aufgeführten Merkmalen bzw. Variablen zur gesetzes- und vertragskonformen Bearbeitung zur Verfügung.

[2] Das BFS liefert die vorgenannten Daten gemäss folgenden Modalitäten:

a) Liefertermin: Nach beidseitiger Unterzeichnung des Vertrages, nach Eingang der Einverständniserklärungen der Spitäler und nach der definitiven Veröffentllichung der Daten 2012 werden dem Datenempfänger vom BFS die Daten 2010, 2011 und 2012 geliefert.
Die Daten der Folgejahre, d.h. die Daten der Jahre 2013, 2014 und 2015 werden dem Datenempfänger jeweils geschickt, sobald diese vom BFS definitiv veröffentlicht worden sind.

b) Sämtliche Daten werden in Form einer CD-Rom mit eingeschriebener Post oder verschlüsselt via Web-FTP (File Transfer Protocol) verschickt.

c) Das BFS liefert zwei Dateien pro Jahr mit den im Anhang 2 aufgeführten Variablen und folgenden Spezifikationen:

- Eine Datei "SQLape_input_ofs.txt" für die Rehospitalisationen und eine Datei "SQLape_input.txt" für die Reoperationen.
- Jede Datei beinhaltet die Angaben eines Jahres. Auch bei Resultaten über mehrere Jahre wird eine Datei pro Jahr geliefert.
- Als Trennzeichen der Daten wird ein Strichpunkt verwendet. Die erste Zeile enthält die Angaben des ersten Patienten. Das Feld wird nicht gekennzeichnet.
- Die zeitliche Selektion der Hospitalisierungen und der Inhalt der Dateien werden (vorausgesetzt, diese sind in Anhang 2 enthalten) gemäss den Spezifikationen von SLQape durchgeführt.

4 Pflichten des Datenempfängers

4.1 Verwendungszweck der Daten

[1] Der Datenempfänger erhält vom BFS die Daten (Ziff. 3, vorstehend) ausschliesslich für die Durchführung des beschriebenen Projektes (Ziff. 1, vorstehend).

[2] Jede anderweitige (wirtschaftliche oder sonstige) Nutzung oder Verwertung der gelieferten Daten ist dem Datenempfänger untersagt. Dieses Verbot erfasst auch jede anderweitige Nutzung oder Verwertung über Drittpersonen.

4.2 Verbot der Datenverknüpfung

[1] Dem Datenempfänger ist es untersagt, die vom BFS erhaltenen Einzeldaten mit eigenen Einzeldaten, mit weiteren Einzeldaten des BFS oder mit Einzeldaten Dritter zu verknüpfen.

[2] Paneldaten der gleichen Statistik, d.h. die entsprechenden Daten aus den Erhebungszeitpunkten ab 1998, dürfen miteinander verknüpft werden.

4.3 Verbot der Datenweitergabe an Drittpersonen

[1] Der Datenempfänger bearbeitet die erhaltenen Daten persönlich, unter allfälligem Beizug von Angestellten und Hilfspersonen, die direkt seiner Kontrolle und Verantwortung unterstehen. Er ist berechtigt, die Daten durch Yves Eggli, Ch. de la Paix 43, Chardonne, 1802 Corseaux bearbeiten zu lassen. Der Datenempfänger stellt sicher, dass diese Person sämtliche gesetzlichen und vertraglichen Pflichten einhält.

[2] Im übrigen ist es dem Datenempfänger untersagt, die vom BFS erhaltenen Daten an andere Drittpersonen weiterzugeben oder Dritten sonst irgendwie zugänglich zu machen. Über Ausnahmen entscheidet das BFS.

4.4 Datenschutz / Geheimhaltungspflicht / Datenvernichtung

[1] Der Datenempfänger gewährleistet - auch nach Beendigung des vorliegenden Vertragsverhältnisses - den vollen Daten- und Geheimnisschutz für alle Daten (natürlicher und juristischer Personen), die ihm im Rahmen des vorliegenden Vertrages vom BFS zur Verfügung gestellt werden. Er übernimmt und wahrt aufgrund des vorliegenden Vertrags insbesondere die gesetzlichen Geheimhaltungs- und Datenschutzpflichten des Bundesstatistikgesetzes (insb. Art. 14 ff.)[5], der Verordnung über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes[6] (insb. Art. 5 und 7) sowie des Bundesgesetzes über den Datenschutz (inkl. Verordnung)[7] und trifft hierzu alle erforderlichen organisatorischen, technischen, personellen und informationellen Schutzmassnahmen. Hat die Datenlieferantin vom Datenempfänger einen Bericht über die „Schutzmassnahmen des Datenempfängers" einverlangt, bildet dieser einen integralen Bestandteil des vorliegenden Vertrages (siehe Beilage „Datenreglement V.1.0 des ANQ").

[2] Der Datenempfänger garantiert, dass weder er noch seine Angestellten und Hilfspersonen irgendwelche Recherchen, Kontaktnahmen oder andere Massnahmen einleiten, die darauf abzielen, die von den gelieferten Daten des BFS betroffenen Personen zu identifizieren. Er nimmt zudem keinerlei Rücksprache mit den mitbeteiligten intermediären Erhebungsstellen.

[3] Der Datenempfänger orientiert die Datenlieferantin unaufgefordert und unverzüglich in schriftlicher Form, falls sich bei der Bearbeitung der gelieferten Daten irgendwelche Unregelmässigkeiten ergeben, welche die zweckkonforme Bearbeitung der Daten gemäss Ziff. 4.1 Abs. 1 (vorstehend) oder die Gewährleistung des Geheimnis- oder Datenschutzes in Frage stellen könnten.

[4] Nach Abschluss des Projektes, für welches das BFS die Daten (Ziff. 3, vorstehend) geliefert hat, spätestens am **31.12.2016**, vernichtet der Datenempfänger alle erhaltenen Daten. Der Datenempfänger bestätigt der Direktion des BFS umgehend in Form einer unterzeichneten Erklärung den Vollzug der vollständigen und unwiderruflichen Vernichtung aller Daten. Ist am vorgenannten Datum das Projekt noch nicht abgeschlossen, hat der Datenempfänger dem BFS mindestens einen Monat vor Ablauf dieses Datums einen schriftlichen und begründeten Verlängerungsantrag zu stellen. Das BFS entscheidet umgehend über diesen Antrag. Falls der Datenempfänger im Laufe des Projekts die Projektverantwortung an eine andere Person übertragen möchte, muss diese neue Person zuvor selber mit dem BFS einen Datenlieferungsvertrag abschliessen.

4.5 Veröffentlichung von Ergebnissen

[1] Die Ergebnisse werden nach vorheriger Kommentierung der Spitäler über das Internetportal des ANQ publiziert. Die Quoten werden im Rahmen des bestehenden Datenreglements V.1.0 des ANQ veröffentlicht.

[2] Jede Veröffentlichung in gedruckter oder elektronischer Form hat als Quellenangabe den Hinweis „BFS: Medizinische Statistik der Krankenhäuser" zu enthalten. Das BFS erhält von jeder Veröffentlichung umgehend und kostenlos ein Belegexemplar zugestellt.

4.6 Kosten der Datenlieferung

[1] Die Kosten der Datenlieferung gehen zulasten des Datenempfängers und richten sich nach der Verordnung über die Gebühren und Entschädigungen für statistische Dienstleistungen von Verwaltungseinheiten des Bundes vom 25. Juni 2003[8].

---

5 SR 431.01.
6 SR 431.012.1.
7 SR 235.1 und 235.11.
8 SR 431.09.

[2] Die Gebühren für die erste Datenlieferung sind innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen. Die Gebühren ergeben sich aus der beiliegenden Zusammenstellung (Anhang 1), welche ein integrierender Bestandteil des vorliegenden Vertrages ist. Alle folgenden Datenlieferungen werden separat in Rechnung gestellt und sind innert gleicher Frist zu bezahlen.

5 Haftung der Datenlieferantin

Die Datenlieferantin übernimmt keinerlei Haftung für allfällige Beeinträchtigungen bzw. Schädigungen des Datenempfängers oder Dritter, die im Zusammenhang mit der Lieferung, Bearbeitung, Nutzung oder sonstiger Verwendung der BFS-Daten durch den Datenempfänger stehen.

6 Haftung des Datenempfängers / Konventionalstrafe

[1] Im Falle der Verletzung vertraglicher Pflichten oder der Widerhandlung gegen irgendwelche gesetzliche Datenschutz- oder Geheimhaltungspflichten schuldet der Datenempfänger der Datenlieferantin eine Konventionalstrafe von CHF 50'000. Die Bezahlung der Konventionalstrafe entbindet den Datenempfänger nicht von der Erfüllung seiner vertraglichen und gesetzlichen Pflichten.

[2] Zusätzlich verwirkt der Datenempfänger sein Recht, die gelieferten Daten weiter zu bearbeiten und hat diese der Datenlieferantin unverzüglich zurückzugeben bzw. vollumfänglich und unwiderruflich zu vernichten.

[3] Im Falle eines strafrechtlich relevanten Verhaltens des Datenempfängers gelangen zudem die strafrechtlichen Sanktionen zur Anwendung.

7 Kündigung

[1] Der vorliegende Vertrag kann von jeder Partei unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Monats ordentlich schriftlich gekündigt werden.

[2] Aus wichtigem Grund kann jede Partei den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.

8 Vertragsänderung

Jede Ergänzung oder Abänderung des vorliegenden Vertrages bedarf der Schriftform.

9 Gerichtsstand / anwendbares Recht

[1] Unter Vorbehalt zwingenden Rechts gilt der Gerichtsstand Bern.

[2] Der vorliegende Vertrag unterliegt vollumfänglich und ausschliesslich schweizerischem Recht.

10 Inkrafttreten

Der vorliegende Vertrag tritt nach beidseitiger Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft.

11 Ausfertigung

Dieser Datenlieferungsvertrag wird in zwei Exemplaren ausgefertigt und unterzeichnet. Der Datenempfänger und das BFS erhalten je ein Exemplar (mit Anhängen und Beilagen).

Für die Datenlieferantin:

Bundesamt für Statistik (BFS)
Sektion Gesundheit

Marco D'Angelo
Sektionschef

Für den Datenempfänger:

Nationaler Verein für Qualitätsentwicklung in Spitälern und Kliniken (ANQ)

Petra Busch
Geschäftsführerin

Neuchâtel, 3.3.2014 (Datum)

Bern 18. Mai 2014
(Ort, Datum)

Anhänge:

- Berechnung der Gebühren (Anhang 1)
- Liste der periodisch zu liefernden Daten und ihre Merkmale (Anhang 2)

Beilage:

- Datenreglement V.1.0 des ANQ

Links:

- Datenschutzgesetz (DSG) vom 19. Juni 1992
  http://www.admin.ch/ch/d/sr/c235_1.html
- Verordnung zum DSG vom 14. Juni 1993
  http://www.admin.ch/ch/d/sr/c235_11.html
- Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992 (BStatG)
  http://www.admin.ch/ch/d/sr/c431_01.html
- Auszug aus der Verordnung über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes vom 30. Juni 1993
  http://www.admin.ch/ch/d/sr/c431_012_1.html

Anhang 1

Gebühren für die Lieferung von Einzeldaten mit Bezeichnung der juristischen Person (Auflistung der jährlichen Kosten)

Datum:	04.02.2014
Datenempfänger:	Nationaler Verein für Qualitätsentwicklung in Spitälern und Kliniken ANQ Petra Busch, Geschäftsführerin
Anfrage vom:	13.09.2013
Verwendungszweck:	Siehe Datenlieferungsvertrag Nr. 140093

Gebühren (gemäss Gebührenverordnung und Anhang[9])	Berechnung	Preis in CHF
Auszug aus der Standard CD-Rom		582.00
Aufwand (Extraktion der Daten, administrativer Aufwand)	1h à CHF 130.- (wiss. Mitarbeiter/in)	130.00
Total Gebühren		712.00
8% MWST		57.00
Total		**769.00**

Die Gebühren werden jährlich nach der erfolgten Lieferung erhoben.

Mit der Unterzeichnung des Datenlieferungsvertrages Nr. 140093 erklärt sich der Datenempfänger mit dieser Gebührenberechnung, die ein integraler Bestandteil des Vertrages ist, einverstanden.

[9] SR 431.09

Typ P (V 2012-2)

Gegenstand und Umfang der Datenlieferung (Ziff. 3, vorstehend)

Anhang 2: Projektbeschrieb und benötigte Daten aus der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser

Angaben zum Datenempfänger und zum Projekt

Datenempfänger:	Institution: Nationaler Verein für Qualitätsentwicklung in Spitälern und Kliniken (ANQ) Adresse: Thunstrasse 17, Postfach 370 PLZ/Ort: 3000 Bern 6 (Verantwortliche Person der oben genannten Institution) Name: Busch Vorname: Petra Funktion: Geschäftsführerin ANQ
Angaben zum Projekt:	Projektbeginn: 01.01.2012 (Tag/Monat/Jahr) Projektende: 31.12.2016 (Tag/Monat/Jahr) (Spätestens an diesem Datum sind die Daten zu vernichten) Auftraggeber und Finanzierung: ANQ
Schlüsselwörter:	Rehospitalisations- und Reoperationsraten
Ziel des Projektes:	Folgende Berechnungen werden mit der Methode SQLape® durchgeführt: - Rate der potenziell vermeidbaren Rehospitalisierungen und Reoperationen pro Spital - Prozentsatz der Rehospitalisierungen in Drittspitälern - Indikatoren zur Datenkodierungsqualität der Medizinischen Statistik pro Spital
Kurzbeschreibung:	Die Messung der Rehospitalisations- und Reoperationsrate ist Bestandteil des Messplans des ANQ. Alle Spitäler, die dem Nationalen Qualitätsvertrag des ANQ beigetreten sind, verpflichten sich, den Messplan des ANQ umzusetzen. Zur Berechnung der potenziell vermeidbaren Rehospitalisations- und Reoperationensrate mit Hilfe des Tools SQLape werden die validierten Daten der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser verwendet. Zusätzlich wird auch die Kodierqualität für jedes Spital berechnet. Diese beiden Indikatoren bilden wichtige Qualitätsaspekte im akutsomatischen Bereich ab. Sie nehmen insbesondere in der Umsetzung der neuen Spitalfinanzierung eine wichtige Rolle ein. Informationen zu diesen beiden Indikatoren erlauben den Spitälern, Rückschlüsse hinsichtlich ihrer Austrittsplanung sowie der Leistungsqualität im Bereich der Operationen zu ziehen und ein eventuelles Verbesserungspotenzial zu identifizieren.

Mit der Unterschrift des Datenschutzvertrages verpflichtet sich der Datenempfänger im Falle einer Publikation oder eines allgemein zugänglichen Berichts dem BFS vor der Veröffentlichung ein Belegexemplar in elektronischer Form (PDF-Format) zuzustellen.

Die jährliche Datenlieferung umfasst folgende Daten aller Akutspitäler (ohne Geriatrie und Psychiatrie):

Minimaldatensatz

[X]		*ID Anonyme Fallnummer*
[X]	*0.0.V01*	*Jahr*
[X]	*0.0.V05-1*	*Aufenthaltsdauer (OECD)*
[X]	*0.0.V05-2*	*Aufenthaltsdauer (SwissDRG)*
[X]	*0.1.V02*	*Betriebsnummer* (anonym, wenn keine Zustimmung des Spitals vorliegt)
[X]	*0.1.V03*	*Anonymisierte Standortnummer*
[X]	*0.2.V01a*	*Anonyme Patientennummer*
[X]	0.2.V02	Kennzeichnung des Statistikfalls
[X]	1.1.V01	Geschlecht
[X]	1.1.V03	Alter bei Eintritt
[X]	*1.1.V04c*	*Wohnort (CH)*
[X]	1.2.V01	Eintrittsdatum & Stunde
[X]	1.2.V02	Aufenthaltsort vor dem Eintritt
[X]	1.2.V03	Eintrittsart
[X]	1.2.V04	Einweisende Instanz
[X]	1.3.V01	Behandlungsart
[X]	1.3.V03	Aufenthalt in Intensivmedizin
[X]	1.3.V04	Administrativer Urlaub & Ferien
[X]	1.4.V01	Hauptkostenstelle
[X]	1.5.V01	Austrittsdatum & Austrittsstunde
[X]	1.5.V02	Entscheid für Austritt
[X]	1.5.V03	Aufenthalt nach Austritt

Neugeborenen-Zusatzdaten

[X]	2.2.V04	Geburtsgewicht

MD-Datensatz

[X]		*ID Anonyme Fallnummer*
[X]	4.2.V010	MD-Hauptdiagnose
[X]	4.2.V020	MD-Zusatz zu Hauptdiagnose
[X]	4.2.V030	MD-1.Nebendiagnose
[X]	4.2.V040	MD-2.Nebendiagnose
[X]	4.2.V050	MD-3.Nebendiagnose
[X]	...	...
[X]	4.2.V510	MD 49.Nebendiagnose
[X]	4.3.V010	MD-Hauptbehandlung
[X]	4.3.V015	Beginn der MD-Hauptbehandlung
[X]	4.3.V020	1. Nebenbehandlung
[X]	4.3.V025	1. Nebenbehandlung, Beginn
[X]	4.3.V030	2. Nebenbehandlung
[X]	4.3.V035	2. Nebenbehandlung, Beginn
[X]	4.3.V040	3. Nebenbehandlung
[X]	4.3.V045	3. Nebenbehandlung, Beginn
[X]	...	...
[X]	4.3.V1000	99. Nebenbehandlung
[X]	4.3.V1005	99. Nebenbehandlung, Beginn
[X]	4.7.V01	1. Zwischenaustritt
[X]	4.7.V02	1. Wiedereintritt
[X]	4.7.V03	Grund des 1. Wiedereintrittes
[X]	4.7.V11	2. Zwischenaustritt
[X]	4.7.V12	2. Wiedereintritt
[X]	4.7.V13	Grund des 2. Wiedereintrittes
[X]	4.7.V21	3. Zwischenaustritt
[X]	4.7.V22	3. Wiedereintritt
[X]	4.7.V23	Grund des 3. Wiedereintrittes
[X]	4.7.V31	4. Zwischenaustritt
[X]	4.7.V32	4. Wiedereintritt
[X]	4.7.V33	Grund des 4. Wiedereintrittes
[X]	4.7.V41	Weitere Wiedereintritte